



**Gebührenordnung für die Benutzung  
der Stadt- und Schulbücherei**

**Gebührenordnung  
für die Benutzung der Stadt- und Schulbücherei der Stadt Taunusstein**

**§ 1**

- (1) Die Stadt Taunusstein erhebt für die Inanspruchnahme der Stadt- und Schulbücherei Taunusstein folgende Gebühren:

Jahresgebühr	10,00 €
--------------	---------

**Bei Vorlage des Schülersausweises ist die Benutzung kostenfrei.**

Jahresgebühr für Kinder unter 6 Jahren	kostenlos
--	-----------

Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 €
-----------------------------------	--------

**Bei Verlust und/oder Beschädigung von AV-Medien (Cassetten, CD, CD-Rom, Lernsoftware, DVD) gilt folgende Regelung:**

Bis 36 Monate ab Anschaffungsdatum in der Stadt- und Schulbücherei ist der volle aktuelle Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Erstattungsgebühr in Höhe von 30 % des ursprünglichen Anschaffungswertes erhoben.

Fotokopie/Ausdruck	0,10 €
--------------------	--------

- (2) Versäumnisentgelt, Entziehung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten.

2. Das Säumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist

- bis eine Woche	kostenfrei
------------------	------------

- nach einer Woche / pro angefangene Woche /pro Medium	1,00 €
--	--------

- sechs Wochen	5,00 €
----------------	--------

Portokosten für Mahnbrieife	gemäß den jeweils gültigen Preisen der Deutschen Post AG
-----------------------------	---

3. Die Rückgabe wird nach Ablauf von drei Wochen schriftlich angemahnt. Zu dem Versäumnisentgelt kommen noch die Portokosten zu Lasten des/der Benutzers/in.

4. Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.

5. Die Versäumnisentgelte einschließlich der Portokosten werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in die schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (3) Die Jahresgebühr wird für den Zeitraum von jeweils 12 Monaten festgelegt.
- (4) Ausnahmeregelungen erfolgen nicht.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Taunusstein, den 14. April 2005

Bad Schwalbach, den 30. Mai 2005

Der Magistrat der  
Stadt Taunusstein

Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises

gez.  
Volker Behr  
Erster Stadtrat

gez.  
Peter Lachmuth  
Stadtrat

gez.  
Bernd Röttger  
Landrat

gez.  
Burkhard Albers  
Erster Kreisbeigeordneter

Vorstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadt- und Schulbücherei wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 12. Juni 2005 im amtlichen Teil des

- ◆ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 17. Juni 2005
- ◆ Aar-Boten, Ausgabe vom Ausgabe vom 17. Juni 2005

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, den 25. Juli 2005

DER MAGISTRAT DER  
STADT TAUNUSSTEIN

gez. Michael Hofnagel  
Bürgermeister